



1
Der Landesbeauftragte
für den Datenschutz
Nordrhein-Westfalen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

Reichsstraße 43, 4000 Düsseldorf 1
Postfach 20 04 44

Herrn
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

Tel. (0211) 38 42 40
Durchwahl 3 84 24
Telefax (0211) 38 42 410

4000 Düsseldorf

Datum 18.07.1989

Aktenzeichen - 24.1.2 -

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW), Drucksache 10/4435

Sehr geehrter Herr Präsident!

Unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 6 DSG NW übersende ich für die Beratung des vorgenannten Gesetzentwurfs durch den Ausschuß für Innere Verwaltung - federführend - und den Ausschuß für Kommunalpolitik anliegende Stellungnahme mit der Bitte, diese an die Herren Vorsitzenden der Ausschüsse weiterzuleiten.

/ 150 Überstücke dieses Schreibens und der Anlage sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


(Maier-Bode)

MMV 10 / 22 62

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW), Drucksache 10/4435

Mit Schreiben vom 26. Januar 1988 habe ich gegenüber dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (Stand: 2. Juni 1987) Stellung genommen. Es ist zu begrüßen, daß der Gesetzentwurf der Landesregierung zahlreichen Vorschlägen des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung trägt.

Zwei meiner Vorschläge, die nicht berücksichtigt worden sind, möchte ich hiermit nochmals aufgreifen:

1. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1

- a) In § 3 Abs. 1 Satz 1 sollte festgelegt werden, welche Angaben das Liegenschaftskataster enthält. Dabei kommt es nicht auf die einzelnen Datenfelder an, sondern auf die Datenarten.

Eine Festschreibung der Datenarten ist aus Gründen der Transparenz notwendig und dürfte auch unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität möglich sein.

- b) Es ist sicherzustellen, daß auf Grund der Formulierung in § 8 Abs. 1 Satz 1 "in Übereinstimmung mit dem Grundbuch" die Angabe des Berufs des Eigentümers oder Erbbauberechtigten nicht in das Liegenschaftskataster mit aufgenommen wird. Diese Angabe ist für die Führung des Liegenschaftskatasters nicht erforderlich. Aus diesem Grunde wurde mir vom Innenminister anläßlich eines Einzelfalles seinerzeit eine sukzessive Löschung der Berufsbezeichnung auf Antrag eines Betroffenen oder bei Fortführung des Liegenschaftskatasters zugesagt (Schreiben vom 24. September 1986 - III C 2 - 7220 -).

2. Zu § 8a Abs. 1 Satz 2

MMV 10 / 22 62]

Es gilt das unter 1. b Gesagte.

3. Im übrigen wird an verschiedenen Stellen des Gesetzentwurfs darauf hingewiesen, daß nähere Einzelheiten noch in einer Rechtsverordnung beziehungsweise Berufsordnung zu regeln sind (§ 8b Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 5 Abs. 7). Es wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein, ob diese in Aussicht gestellten Regelungen den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen.

MMV 10 / 22 62